

## 2. LEHRER\*INNEN UND BEHÖRDE

### 2.1. ORGANISATION: BMBWF - BILDUNGSDIREKTION

#### 2.1.1. Bundesministerium

Die genaue Aufgabenverteilung des BMBWF ist auf [www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at) zu finden

**Geschäftseinteilung:** <https://bmbwf.gv.at/das-ministerium/geschaefts-und-personaleinteilung>  
Kabinetts des Bundesministers, Generalsekretär, Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter, Datenschutzbeauftragte, Menschenrechtskoordinator, Gleichbehandlungsfragen, Mobbingprävention, Ombudsstelle für Studierende

**Bildungsminister\*in:** politische Verantwortung für die Führung des Ressorts und die Bildungspolitik

**Generalsekretär\*in:** „Aufgabenbereiche: Zusammenfassende Behandlung der Ressortangelegenheiten, insbesondere strategische Planung und Steuerungsaufgaben im Bildungsbereich sowie Verwaltungsentwicklung des Ressorts“ laut [bmb.gv.at](http://bmb.gv.at).

**Sektionen/Sektionschef\*innen:** Das BMBWF unterteilt sich in Sektionen mit spezialisierten Arbeitsaufgaben. I: Allgemein- und Berufsbildung; II: Personalentwicklung, Pädagogische Hochschulen, Schulerhaltung und Legistik; III: Bildungsentwicklung und Bildungsmonitoring; IV: Universitäten und Fachhochschulen, V: Wissenschaftliche Forschung; Internationale Angelegenheiten.

Angesiedelt im Bereich des BMBWF sind weiters der **Elternbeirat** (Elterngremium zur Beratung des BMBWF), die **Bundesschüler\*innen-Vertretung - BSV** (Interessensvertretung der Schüler\*innen, Beratung des BMBWF) und die **Zentralausschüsse** (Personalvertretung für Lehrer\*innen u. Bedienstete).

#### 2.1.2. Organisation der Bildungsdirektion

(des Landesschulrates/des Stadtschulrats für Wien – bis 31.8.2019) Gesetzliche Grundlagen sind die Bundesverfassung (Art. 81a) und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz.

##### 2.1.2.1. Organe der Bildungsdirektion

**Bildungsdirektor\*in** (auf 5 Jahre bestellt)

**Präsident\*in** (nur wenn Land diese Fkt. will)

**Leiter\*in des Präsidialbereichs**, zuständig vor allem für Recht, Personalmanagement und Budget

**Leiter\*in des pädagogischen Dienstes** (Schulaufsicht, Schulpsychologie, Zentrum inklusiver Pädagogik)

**Schulinspektion** (BGBLA\_2011\_I\_28 zuletzt geregelt in der Fassung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vom 24.1.2012, § 18)

Sie wird von den Landesschul-, Pflichtschul- und Fachinspektor\*innen und durch Lehrer\*innen, die mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, ausgeübt. Eine Person, die nicht mit der Schulaufsichtsfunktion betraut ist, darf nur in Anwesenheit einer mit der Schulinspektion betrauten Person oder eines Beamten des Qualitätsmanagements oder einer Lehrperson, der mit Qualitätsmanagementfunktionen betraut ist, dem Unterricht beiwohnen. Das Qualitätsmanagement umfasst auch die Durchführung der Schulinspektionen, sofern diese zur Umsetzung der Zielvereinbarungen (Abs. 2 Z 2) erforderlich ist.

**ACHTUNG:** Es ist geplant, die Schulaufsicht völlig neu zu strukturieren und nicht mehr nach Schul- und Fachinspektionsbereichen, sondern nach (pro Bundesland 2-5) **Bildungsregionen** zu gliedern. Sobald diese Änderung umgesetzt ist, werden wir das Skriptum an dieser Stelle ändern.

##### 2.1.2.2. Aufgabenbereiche der Bildungsdirektion

Bildungsdirektionen (früher LSR oder SSR) haben insbesondere folgende Aufgaben:

**als Schulbehörde:** Aufsicht und Überwachung von Schulpflichtgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz, Schulorganisationsgesetz

**als Dienstbehörde:** zuständig in allen Dienst- und Besoldungsangelegenheiten

**als Bundesgebäudeverwaltung:** untersteht dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

**als Vertragspartner** bei Anmietungen

Mitwirkung des Landesschulrates bei der Haushaltungsführung des Bundes

Abwicklung der Schülerbeihilfen und Schülerunterstützungen